

§ 481a BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

**Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse -> Titel 2 –
Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige
Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 481a BGB – Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt

¹Ein Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt ist ein Vertrag für die Dauer von mehr als einem Jahr, durch den ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf eine Unterkunft zu erwerben. ² § 481 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.